

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 4

Ausgegeben Düsseldorf, den 15. April

2015

Inhalt

	Seite		Seite
Heizkostenbeitrag für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen für den Abrechnungszeitraum 2013/2014.....	113	Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Rüttenscheid	115
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	113	Satzung des Diakonischen Werkes des Evangelischen Kirchenkreises Oberhausen.....	116
Arbeitsrechtsregelung über die Anwendung der AVR Diakonie Deutschland	113	Information über die Einführung eines neuen Meldeverfahrens bei der GEMA.....	119
Anlage zur Arbeitsrechtsregelung über die Anwendung der AVR Diakonie Deutschland	114	Rechtsheft zur Presbyteriumswahl 2016.....	119
Richtlinie für die Verteilung der Kirchensteuer auf die Abgeltungsteuer innerhalb der Evangelischen Kirche im Rheinland.....	114	Personal- und sonstige Nachrichten.....	119
		Literaturhinweise	122

Heizkostenbeitrag für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen für den Abrechnungszeitraum 2013/2014

1260092

Az. 15-22-1

Düsseldorf, 19. März 2015

Das Finanzministerium NRW hat durch Runderlass vom 4. März 2015 – B 2730 – 13.1.2 – IV A 2 v. 4. März 2015 neu festgesetzte Kostensätze gem. § 10 Abs. 1 Satz 1 DWVO für den Abrechnungszeitraum vom 1. Juli 2013 bis 30. Juni 2014 bekannt gegeben:

Energieträger	Euro
Fossile Brennstoffe	10,55
Fernwärme und übrige Heizungsarten	12,55

Das Landeskirchenamt

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

1259648

Az. 12-10:0002

Düsseldorf, 17. März 2015

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) nachstehende Arbeitsrechtsregelung getroffen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 ARRG bekannt gemacht wird.

Die Regelung ist gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Das Landeskirchenamt

Arbeitsrechtsregelung über die Anwendung der AVR Diakonie Deutschland

Vom 18. Februar 2015

§ 1

Anwendung der AVR Diakonie Deutschland

Die Arbeitsrechtliche Kommission Rheinland-Westfalen-Lippe bestimmt, dass die Mitglieder eines der drei Diakonischen Werke, Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland, Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen, Diakonisches Werk der Lippischen Landeskirche, in freier Trägerschaft, die in der Anlage zu dieser Arbeitsrechtsregelung namentlich aufgeführt sind, die von der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland beschlossenen Arbeitsrechtsregelungen anwenden.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 18. Februar 2015 in Kraft.

Dortmund, den 18. Februar 2015

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission

Die Vorsitzende

Anlage zur Arbeitsrechtsregelung über die Anwendung der AVR Diakonie Deutschland

Vom 18. Februar 2015

1. Diakonisches Werk Wittgenstein gGmbH, Schützenstraße 4, 57319 Bad Berleburg
2. Stiftung kreuznacher diakonie, Ringstraße 58, 55543 Bad Kreuznach
3. Seniorenzentrum Bethel Bad Oeynhausen gemeinnützige GmbH, Am Hambkebach 8, 32545 Bad Oeynhausen
4. Evangelisches Stift zu Wüsten Alten- und Pflegeheim, Langenbergstraße 14, 32108 Bad Salzuflen
5. Ev. Johanneswerk e.V., Schildescher Straße 101, 33611 Bielefeld
6. proService Gesellschaft für Verwaltungs- und Serviceleistungen im sozialen Bereich mbH, Schildescher Straße 101, 33611 Bielefeld
7. Diakonisches Altenzentrum Bielefeld gGmbH, Sogemeierstraße 22, 33739 Bielefeld
8. Diakonische Service- und Beratungsgesellschaft Bielefeld gGmbH, Sogemeierstraße 22, 33739 Bielefeld
9. Wohnstift Salzburg e.V., Memeler Straße 35, 33605 Bielefeld
10. JSD Johannes Seniorendienst Mitte GmbH, Max-Planck-Straße 49, 53177 Bonn
11. Seniorenzentrum Heinrich Kolffhaus GmbH, Venner Straße 20, 53177 Bonn
12. Haus am Stadtwald gGmbH, Venner Straße 20, 53177 Bonn
13. GMKB – Gemeinnützige Medienzentren KölnBonn GmbH, Venner Straße 20, 53177 Bonn
14. GTB – Gemeinnützige Therapiezentren Bonn GmbH, Venner Straße 20, 53177 Bonn
15. Evangelisches Krankenhaus BETHESDA zu Duisburg GmbH, Heerstraße 219, 47053 Duisburg
16. Johanniter-Krankenhaus Rheinhausen, Kreuzacker 1–7, 47228 Duisburg
17. Stiftung Diakonissenhaus Friedenshort, Friedenshortstraße 46, 57258 Freudenberg
18. Evangelische Jugendhilfe Friedenshort GmbH Heimat für Heimatlose, Friedenshort 46, 57258 Freudenberg
19. GELSENKIRCHENER WERKSTÄTTEN für angepasste Arbeit gGmbH, Braukämper Straße 100, 45899 Gelsenkirchen
20. Ev. Seniorenstift Gelsenkirchen gGmbH, Munckelstraße 27, 45879 Gelsenkirchen
21. Bethesda Seniorenzentrum GmbH, Zum Lukas-Krankenhaus 3, 48599 Gronau
22. Diakonie Herne gGmbH, Altenhöfener Straße 19, 44623 Herne
23. Pflege gGmbH – Ein Unternehmen der Diakonie, Ludwig-Weber-Straße 13, 41061 Mönchengladbach
24. Diakonisches Werk Mönchengladbach gGmbH, Ludwig-Weber-Straße 13, 41061 Mönchengladbach
25. Diakonie Münster – Diakoniestation GmbH, Fliedner Straße 15, 48149 Münster
26. Ev. Bildungszentrum Schmiedel gGmbH, Auf dem Schmiedel 4, 55469 Nannhausen
27. Kirchlicher Pflegedienst Netphen gGmbH, Marktplatz 2a, 57250 Netphen
28. Diakonisches Werk in Recklinghausen e.V., Hohenzollernstraße 72, 45659 Recklinghausen
29. Diakonisches Werk in Recklinghausen – Diakoniestation gGmbH, Hohenzollernstraße 72, 45659 Recklinghausen
30. Barke gGmbH, Elper Weg 7, 45657 Recklinghausen
31. Jakobi Altenzentrum Rheine gGmbH, Münsterstraße 58, 48431 Rheine
32. Diakonisches Werk Tecklenburg e.V., Sonnenwinkel 1, 49545 Tecklenburg
33. Tagespflege Ibbenbüren gGmbH, Sonnenwinkel 1, 49545 Tecklenburg
34. Diakonischer Betreuungsverein e.V., Sonnenwinkel 1, 49545 Tecklenburg
35. Seniorenzentrum Bethel Wiehl gemeinnützige GmbH, Wülfringhausener Straße 80, 51674 Wiehl
36. Ev. Johanneswerk und St. Loya gemein. Pflege GmbH in Lemgo
37. Diakonie Herne Pflege gGmbH in Herne, Altendörfer Straße 19, 44623 Herne
38. Lebenswelt Gabriel gGmbH, Plaggenweg 31, 45897 Gelsenkirchen

Richtlinie für die Verteilung der Kirchensteuer auf die Abgeltungsteuer innerhalb der Evangelischen Kirche im Rheinland

Vom 13. März 2015

Auf Grund von § 6 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Errichtung einer Gemeinsamen Verrechnungsstelle Rheinland für das kirchliche Erstattungsverfahren von Kirchensteuern vom 14. Januar 2011 hat die Kirchenleitung folgende Richtlinie beschlossen:

1. Kirchensteuer-Ist-Aufkommen

Kirchensteuer im Sinne dieser Richtlinie ist die auf Kapitalerträge erhobene Kirchensteuer nach § 51a Abs. 2b ff Einkommensteuergesetz (EStG). Die danach erhobene, der Evangelischen Kirche im Rheinland zustehende Kirchensteuer wird monatlich von den Landesoberkassen der Bundesländer an die Gemeinsame Verrechnungsstelle Rheinland abgeführt. Dies ist das Kirchensteuer-Ist-Aufkommen.

2. Verteilungsschlüssel

Für das Steuerjahr 2015 ergibt sich der Anteil der einzelnen Verteilungsstellen und Verbände am Kirchensteuer-Ist der Evangelischen Kirche im Rheinland aus dem dreijährigen Durchschnitt des Aufkommens der veranlagten Kirchensteuer der Jahre 2011 bis 2013. Der Anteil jeder Verteilungsstelle bzw. jeden Verbandes ist der Prozentsatz des örtlichen 3-Jahres-Durchschnitts im Verhältnis

zum Gesamtbetrag des 3-Jahres-Durchschnitts aller Verteilungsstellen und Verbände. Für die Verteilung in den Folgejahren wird der Verteilungsschlüssel der Systematik entsprechend aktualisiert.

Zu diesem Zweck melden die Verteilungsstellen und Verbände jeweils im Januar zuzüglich zum örtlichen Kirchenlohnsteueraufkommen auch das örtliche Aufkommen an Kirchensteuer vom Einkommen gemäß der Abfrage der Gemeinsamen Verrechnungsstelle Rheinland.

Bilaterale Ausgleichszahlungen sind gesondert auszuweisen und bei der Ermittlung des Verteilungsschlüssels zu berücksichtigen.

Der Geschäftsführende Ausschuss der Gemeinsamen Verrechnungsstelle Rheinland stellt die prozentualen Anteile der Verteilungsstellen und Verbände fest.

3. Kassenwirksame Abwicklung

Die Gemeinsame Verrechnungsstelle Rheinland verteilt das ihr von den Landesoberkassen der Bundesländer überwiesene Kirchensteueraufkommen nach dem festgestellten Verteilungsschlüssel gem. Ziffer 2 bis zum 25. eines jeden Monats.

Die Verteilung der Kirchensteuer auf die Abgeltungsteuer ist getrennt vom Kirchenlohnsteuerverfahren und getrennt von der Verteilung der Kirchenlohnsteuer auf Minijobs abzuwickeln.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland erhält jeweils eine Liste der ausgezahlten Beträge.

4. Umlagemeldung

Die Kirchensteuer auf die Abgeltungsteuer unterliegt den Umlageregeln und dem übersynodalen Finanzausgleich.

Die Verteilungsstellen und Verbände weisen die von der Gemeinsamen Verrechnungsstelle Rheinland überwiesenen Kirchensteuerbeträge als Kirchensteuereinnahme in der Umlagemeldung für den Monat aus, in dem die Zahlung der Gemeinsamen Verrechnungsstelle Rheinland eingegangen ist.

5. Rechtsbehelfe

Einsprüche gegen die Festsetzung des Verteilungsschlüssels oder die Höhe der Zuweisung der Abgeltungsteuer sind innerhalb eines Monats nachdem der Bescheid der Verteilungsstelle oder dem Verband bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle bei der Gemeinsamen Verrechnungsstelle Rheinland, Hohe Straße 16, 40213 Düsseldorf, einzulegen.

Über Einsprüche, soweit ihnen nicht abgeholfen wird, entscheidet der Gemeinsame Verteilungsausschuss der Gemeinsamen Verrechnungsstelle Rheinland. Die Entscheidung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Gegen die Entscheidung des Gemeinsamen Verteilungsausschusses kann das Verwaltungsgericht der Evangelischen Kirche im Rheinland angerufen werden.

6. Anhörungsrecht

Bei einer Änderung oder Neufassung dieser Richtlinie ist der Gemeinsame Verteilungsausschuss anzuhören.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft und gilt für die Kirchensteuer

er als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer nach § 51a Abs. 2b ff EStG i.V. m. § 52 Abs. 49 EStG.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie für die Verteilung der Kirchensteuer auf die Abgeltungsteuer innerhalb der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 3. April 2009 (KABI. S. 155), geändert durch Beschluss des Gemeinsamen Verteilungsausschusses der Gemeinsamen Verrechnungsstelle Rheinland vom 3. November 2010 (KABI. 2012, S. 78), außer Kraft.

Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Rüttenscheid

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 3 Buchstabe b) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Essen-Rüttenscheid wird zum 1. Mai 2015 durch Angliederung der Evangelischen Versöhnungskirchengemeinden Essen-Rüttenscheid verändert.

(2) Zum selben Termin wird die Evangelische Versöhnungskirchengemeinde Essen-Rüttenscheid aufgehoben.

(3) Die Evangelische Kirchengemeinde Essen-Rüttenscheid ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Versöhnungskirchengemeinde Essen-Rüttenscheid.

Artikel 2

Nach Angliederung der Ev. Versöhnungskirchengemeinde Essen-Rüttenscheid an die Ev. Kirchengemeinde Essen-Rüttenscheid verlaufen die Grenzen wie folgt:

Im Westen:

Vom Grugabad entlang einer Linie in nördlicher Richtung durch die Gruga bis zur Eisenbahnunterführung am nordwestlichen Ausgang der Gruga und von der Einmündung der Pelmannstraße in die Virchowstraße entlang der Pelmannstraße bis zur Hans-Luther-Allee, entlang dieser Allee bis zum Haumannplatz, von hier aus in nordwestlicher Richtung entlang dem Haumannplatz und der Zweigertstraße bis zur Virchowstraße, parallel zur Virchowstraße bis zur Krawehlstraße.

Im Norden:

Entlang der Krawehlstraße bis zur Rüttenscheider Straße, entlang dieser Straße bis zur Witteringstraße, entlang der südlichen Seite der Witteringstraße bis zur Rellinghauser Straße.

Im Osten:

Entlang der südlichen Seite der Rellinghauser Straße bis zum Schnittpunkt der Eisenbahnlinie Essen-Hauptbahnhof/Essen-Stadtwald, entlang dieser Eisenbahnlinie bis zum Rand des Stadtwaldes, entlang einem Weg in südwestlicher Richtung bis zur Straße „Am Uhlenkrug“, entlang dieser Straße in südwestlicher Richtung bis zur Wittenbergstraße und entlang dem Platanenweg bis zur Eichenstraße, entlang dieser Straße in nördlicher Richtung bis zur Jüngstallee.

Im Süden:

Entlang der Grenze des Stadtbezirkes zwischen Eichenstraße und Wiedfeldtstraße, entlang der nördlichen Seite der Wiedfeldtstraße von der Langenbrahmstraße bis zur Rüttenscheider Straße, parallel zur Einigkeitstraße bis zur Alfredstraße (B224), entlang der Alfredstraße bis zur Bundesautobahn (A52), parallel zur Bundesautobahn bis zum Grugabad.

Artikel 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Essen-Rüttenscheid gehört zum Kirchenkreis Essen.

Artikel 4

Die Evangelische Kirchengemeinde Essen-Rüttenscheid hat drei Pfarrstellen:

Die bisherige Pfarrstelle der Evangelischen Versöhnungskirchengemeinde Essen-Rüttenscheid wird 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Rüttenscheid.

Die bisherige 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Rüttenscheid bleibt 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Rüttenscheid.

Die bisherige 5. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Rüttenscheid wird 3. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Rüttenscheid.

Artikel 5

In der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Rüttenscheid ist der Lutherische Katechismus in Gebrauch.

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Rüttenscheid ist uniert.

Artikel 6

Die Urkunde tritt am 1. Mai 2015 in Kraft.

Düsseldorf, den 18. März 2015

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Satzung des Diakonischen Werkes des Evangelischen Kirchenkreises Oberhausen

Auf Grundlage von Artikel 112 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Fassung vom 10. Januar 2003, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 17. Januar 2014, hat die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Oberhausen am 12. Dezember 2014 folgende Satzung beschlossen:

Das Diakonische Werk ist beauftragt zum Dienst der Liebe in der Nachfolge von Jesus Christus. Seine Arbeit geschieht in der Bindung an die Heilige Schrift in Übereinstimmung mit dem Grundartikel der Evangelischen Kirche im Rheinland und unter Wahrung ihrer Ordnung. Es hat vornehmlich praktische Aufgaben gesellschaftlicher Relevanz im Sinne der Diako-

nie als Wesens- und Lebensäußerung evangelischer Kirche wahrzunehmen. Diakonie ist Glaube in Aktion, tatkräftiger Gottesdienst.

§ 1 Träger

Der Evangelische Kirchenkreis Oberhausen (nachstehend Kirchenkreis genannt) ist Träger des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Oberhausen. Das Diakonische Werk ist die Abteilung II des Kirchenkreises.

§ 2 Aufgaben

(1) Das Diakonische Werk hat im Kirchenkreis diakonische Arbeit anzuregen, zu fördern, zu koordinieren und selbst wahrzunehmen. Es arbeitet mit den Kirchengemeinden und den anderen diakonischen Trägern und sozialen Einrichtungen im Kirchenkreis und darüber hinaus zusammen. Im Rahmen der gesellschaftlichen und ökumenischen Diakonie nimmt das Diakonische Werk schwerpunktmäßig folgende Aufgaben wahr:

- a) Beratung und Information der Kirchengemeinden,
- b) Koordinierung und Förderung diakonischer Aufgaben im Kirchenkreis,
- c) Vertretung der Diakonie in Gesellschaft und Politik,
- d) gesellschaftliche und ökumenische Diakonie,
- e) Öffentlichkeitsarbeit,
- f) Sammlungen,
- g) Förderung und Begleitung von Ehrenamt, Freiwilligenarbeit und Selbsthilfe in der Diakonie.

(2) Die Aufnahme und die Beendigung von Arbeitsgebieten bedarf einer Satzungsänderung.

(3) Das Diakonische Werk nimmt Aufgaben eines Verbandes der Freien Wohlfahrtspflege wahr.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Zugehörigkeit zum Spitzenverband

(1) Das Diakonische Werk erfüllt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Es ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

(2) Die Mittel des Diakonischen Werkes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Kirchenkreis als solcher erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Diakonischen Werkes. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Diakonischen Werkes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Der Kirchenkreis ist Mitglied des als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland und damit Mitglied des Vereins Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. und dem Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V. angeschlossen.

§ 4 Kreissynode und Kreissynodalvorstand

(1) Kreissynode und Kreissynodalvorstand tragen die Gesamtverantwortung für die Aufgaben des Diakonischen Werkes.

(2) Ihnen sind gemäß § 2 der Satzung für den Kirchenkreis vom 1. Juli 2014 (KABI. S. 213) folgende Entscheidungen vorbehalten:

- a) Der Kreissynode:
 - aa) Feststellung des Haushaltsplanes oder Wirtschaftsplanes mit Budgetzuweisung an die Abteilung II,
 - ab) Feststellung der Stellenübersicht,
 - ac) Wahl bzw. Bestätigung der Fachausschussmitglieder Abteilung II,
 - ad) Wahl bzw. Bestätigung des Beirates Diakonie,
 - ae) Änderung der Satzung.
- b) Dem Kreissynodalvorstand:
 - ba) Einstellung und Dienstaufsicht der Leiterin oder des Leiters des Diakonischen Werkes. Die Dienstaufsicht wird wahrgenommen durch die Superintendentin oder den Superintendenten.
 - bb) Kündigung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - bc) Feststellung der Jahresrechnung,
 - bd) Festlegung der Grundsätze für die Regelung der Budgetverwaltung auf Vorschlag der Fachausschüsse,
 - be) Steuerung der Zusammenarbeit der Abteilungen,
 - bf) Genehmigung von Geschäftsordnungen der Abteilungen.

Die Übertragung der Dienstaufsicht auf die Superintendentin oder den Superintendenten gemäß Buchstabe ba) bedarf eines zustimmenden Beschlusses des Kreissynodalvorstandes und ist durch Beschluss des Kreissynodalvorstandes jederzeit ganz oder teilweise rückholbar.

§ 5

Zusammensetzung des Fachausschusses der Abteilung II

(1) Dem Fachausschuss der Abteilung II sollen nach § 6 der Satzung des Kirchenkreises vom 1. Juli 2014 (KABI. S. 213) folgende von der Kreissynode zu wählende Mitglieder angehören:

- a) zwei Synodale oder zum Presbyteramt befähigte sachkundige Mitglieder der Kirchengemeinden. Bei der Berufung soll eine Vertretung des Beirates Diakonie gewährleistet sein; der Beirat Diakonie hat Vorschlagsrecht,
- b) die oder der Kreissynodalbeauftragte für Diakonie,
- c) ein Mitglied des Kreissynodalvorstandes,
- d) die Leiterin oder der Leiter des Diakonischen Werkes.

Für jedes Mitglied kann eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter von der Kreissynode gewählt werden.

(2) Zwischen den Tagungen der Kreissynode nimmt der Kreissynodalvorstand notwendige Nach- und Ergänzungswahlen zum Fachausschuss vor. Auf der darauf folgenden Tagung der Kreissynode entscheidet die Synode über die Bestätigung dieser Wahlen.

§ 6

Aufgaben des Fachausschusses der Abteilung II

(1) Der Fachausschuss der Abteilung II hat die Leitung des Diakonischen Werkes als Fachausschuss gemäß Artikel 109 der Kirchenordnung inne.

(2) Dazu gehören folgende Aufgaben:

- a) Vorberatung des Teilhaushaltes und der Stellenübersicht des Diakonischen Werkes zur Vorlage an den Kreissynodalvorstand und die Kreissynode sowie Budgetierung der Sachgebiete der Abteilung im Rahmen des Abteilungsbudgets,
- b) Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Abteilung, soweit nicht nach § 4 dieser Satzung dem Kreissynodalvorstand vorbehalten,
- c) Dienstaufsicht von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Diakonischen Werkes. Die Dienstaufsicht wird wahrgenommen von der Leiterin oder dem Leiter des Diakonischen Werkes, soweit nicht nach § 4 Absatz 2 dieser Satzung der Kreissynodalvorstand zuständig ist,
- d) Beschlussfassung über Angelegenheiten des Diakonischen Werkes von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Geschäftsführung hinausgehen und nicht der Kreissynode oder dem Kreissynodalvorstand vorbehalten sind,
- e) Vorbereitung aller Beschlüsse, die der Kreissynode und dem Kreissynodalvorstand vorbehalten sind,
- f) Beratung und Entscheidung über Anträge des Beirates Diakonie in Angelegenheiten der Abteilung,
- g) Aufstellung einer Geschäftsordnung für die Abteilung II. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung des Kreissynodalvorstandes.

Die Übertragung von Aufgaben nach Buchstabe b) und c) bedarf eines zustimmenden Beschlusses des Kreissynodalvorstandes und ist durch Beschluss des Kreissynodalvorstandes jederzeit ganz oder teilweise rückholbar.

(3) Für Einladung, Verhandlung und Beschlussfassung des Fachausschusses sind die für Presbyterien geltenden Bestimmungen der Kirchenordnung sowie des Verfahrensgesetzes sinngemäß anzuwenden. Außerhalb der Sitzungen sind schriftliche Abstimmungen möglich, wenn kein Widerspruch dagegen erhoben wird.

(4) Über die Sitzungen sind Beschlussprotokolle anzufertigen, die dem Kreissynodalvorstand und den Mitgliedern des Fachausschusses unverzüglich, spätestens zehn Tage nach der Sitzung zuzuleiten sind.

(5) Unbeschadet der Zuständigkeit der Superintendentin oder des Superintendenten vertritt die oder der Vorsitzende des Fachausschusses der Abteilung II gemeinsam mit der Leiterin oder dem Leiter des Diakonischen Werkes das Diakonische Werk in der Öffentlichkeit. Ohne Genehmigung der Superintendentin oder des Superintendenten können keine öffentlichen Erklärungen abgegeben werden.

§ 7

Vorsitz

Die oder der Kreissynodalbeauftragte für Diakonie soll den Vorsitz im Fachausschuss führen. Die oder der Vorsitzende sowie die oder der stellvertretende Vorsitzende wird von der Kreissynode gewählt.

Die oder der Vorsitzende des Fachausschusses Diakonie vertritt die Kirchengemeinden und den Kirchenkreis gegenüber dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland.

§ 8

Leitungskonferenz

(1) Der Kreissynodalvorstand beruft die Leiterin oder den Leiter des Diakonischen Werkes sowie ihre oder seine beiden Stellvertreterinnen oder Stellvertreter als Leitungskonferenz der Abteilung II.

(2) Zu den Aufgaben der Leitungskonferenz gehören insbesondere:

- a) die Koordination der Sachgebiete der Abteilung II,
- b) die Vorbereitung von Beschlussvorlagen für den Fachausschuss Diakonie.

(3) Über die Sitzungen sind Beschlussprotokolle anzufertigen, die dem Fachausschuss der Abteilung II und den Mitgliedern der Leitungskonferenz unverzüglich, spätestens zehn Tage nach der Sitzung zuzuleiten sind.

§ 9

Geschäftsführung

(1) Die laufende Geschäftsführung wird gemäß Artikel 109 Abs. 8 der Kirchenordnung der Leiterin oder dem Leiter des Diakonischen Werkes übertragen. Sie oder er ist verantwortlich für die satzungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des Diakonischen Werkes. Sie oder er hat auf die wirtschaftliche Betriebsführung zu achten, insbesondere auf die Einhaltung des Haushaltes. Für die Kassenanordnungen ist sie oder er zeichnungsberechtigt. Sie oder er ist gemeinsam mit den anderen Leitungsgremien des Kirchenkreises verantwortlich für das Qualitätsmanagement im Sinne des § 5 der Satzung des Kirchenkreises.

(2) Die Leiterin oder der Leiter übt die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Diakonischen Werkes aus. Die Fachaufsicht kann auf andere hauptamtliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Diakonischen Werkes, in deren Zuständigkeit fest definierte Arbeitsgebiete liegen, durch den Fachausschuss der Abteilung II delegiert werden.

(3) Die rechtsverbindliche Zeichnung aller laufenden Geschäftsvorfälle, Anträge und Verwendungsnachweise erfolgt gemeinsam durch ein Mitglied des Fachausschusses und die Leiterin oder den Leiter des Diakonischen Werkes. Das Siegel des Diakonischen Werkes ist unter Beachtung der Siegelordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland beizudrücken.

§ 10

Beirat

(1) Zur Begleitung der inhaltlichen Arbeit des Diakonischen Werkes richtet die Kreissynode einen Beirat Diakonie ein.

(2) Der Beirat fördert die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden des Kirchenkreises und dem Diakonischen Werk.

(3) Mitglieder des Beirates werden von der Kreissynode auf Vorschlag der Kirchengemeinden und des Kreissynodalvorstandes gewählt. Dabei ist auf fachliche Eignung zu achten. Die oder der Synodalbeauftragte für Diakonie soll als Vorsitzende oder Vorsitzender oder stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender dem Beirat angehören.

(4) Zwischen den Tagungen der Kreissynode nimmt der Kreissynodalvorstand notwendige Nach- und Ergänzungswahlen zum Beirat vor. Auf der darauf folgenden Tagung der Kreissynode entscheidet die Synode über die Bestätigung dieser Wahlen.

(5) Die Leiterin oder der Leiter des Diakonischen Werkes gehört dem Beirat an.

(6) Der Beirat hat Antragsrecht gegenüber dem Fachausschuss der Abteilung II.

(7) Über Sitzungen sind Protokolle anzufertigen, die dem zuständigen Fachausschuss unverzüglich, spätestens zehn Tage nach der Sitzung zuzuleiten sind.

§ 11

Finanzierung

(1) Die für die Aufgaben des Diakonischen Werkes erforderlichen Mittel werden durch Leistungsentgelte, Zuschüsse, Spenden, Sammlungen und durch Anteile aus der kreiskirchlichen Umlage aufgebracht.

(2) Alle Einnahmen und Ausgaben des Diakonischen Werkes werden im Haushalt der Abteilung II, der einen Teilhaushalt des Kirchenkreises darstellt, gesondert erfasst und im Jahresabschluss nachgewiesen.

(3) Die Mittel des Kirchenkreises für das Diakonische Werk (einschließlich der Rücklagen) sind zweckgebunden und dürfen nur für Aufgaben, die sich aus dieser Satzung ergeben, verwendet werden.

§ 12

Verwaltung

Pflichtaufgaben nach dem Verwaltungsstrukturgesetz werden für die Abteilung II durch das Verwaltungsamt im Kirchenkreis wahrgenommen. Innerhalb des Verwaltungsamtes wird eine Organisationseinheit „Diakonisches Werk“ gebildet. Die Fachaufsicht der hierin tätigen Mitarbeitenden obliegt der Leitung des Diakonischen Werkes.

§ 13

Auflösung

Der Kirchenkreis hat bei der Auflösung des Diakonischen Werkes dessen Vermögen ausschließlich und unmittelbar für diakonische Aufgaben zu verwenden.

§ 14

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die Kreissynode und Genehmigung durch die Kirchenleitung am Tage nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28. November 2001 (KABl. 2002, S. 60) außer Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 12 mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

Oberhausen, den 12. Dezember 2014

Evangelischer Kirchenkreis
Oberhausen

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel

Düsseldorf, den 17. März 2015
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Information über die Einführung eines neuen Meldeverfahrens bei der GEMA

1259965

Az. 45-04-4

Düsseldorf, 18. März 2015

Vorerläuterung:

Zwischen der EKD und der GEMA wurden Pauschalverträge abgeschlossen, durch die die Nutzung von Musik in Gottesdiensten, Konzerten und anderen Veranstaltungen abgegolten ist. Die GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) ist eine Verwertungsgesellschaft, die für Komponisten, Textdichter oder Verleger von Musikwerken deren Nutzungsrechte wahrnimmt. Durch die Pauschalverträge ist es möglich, im kirchlichen Bereich eine Vielzahl von Veranstaltungen mit Musik anzubieten, ohne hierfür direkt mit der GEMA abzurechnen. Die Zahlungen erfolgen durch die EKD.

Neuerungen:

In der Vergangenheit mussten Konzerte in Gemeinden und Einrichtungen der GEMA über die EKD mitgeteilt werden, damit sie unter den Pauschalvertrag fielen. Um auch künftig eine pauschale Abgeltung zu ermöglichen, erwartet die GEMA ab dem Jahr 2015 eine Meldung auch für weitere kirchliche Veranstaltungen und Konzerte nach dem unter www.ekd.de/download/20150128_meldebogen_kirchen_ekd.pdf zu findenden Muster.

Die Meldepflicht richtet sich nach der Art der Veranstaltung, die in drei Gruppen unterteilt sind:

Gruppe I:

Weiterhin bleibt für eine Vielzahl von Veranstaltungen im kirchlichen Bereich eine Meldung entbehrlich (s. Ziffer I. des Meldebogens). Diese Befreiung bezieht sich insbesondere auf einmal jährliche Kita- und Gemeindefeste sowie adventliche Feiern und monatliche Seniorenveranstaltungen mit Tonträgermusik. Handelt es sich um solche Veranstaltungen, ist auch künftig eine Meldung bei der GEMA nicht erforderlich und der Meldebogen muss nicht ausgefüllt werden.

Veranstaltungen, die über die I. genannte Anzahl hinausgehen, müssen der GEMA gemeldet werden. Die Vergütung ist durch den Pauschalvertrag abgegolten.

Gruppe II:

Auch die unter II. im Meldebogen genannten Veranstaltungen müssen bei der GEMA angemeldet werden. Sie sind unverändert über den Pauschalvertrag bereits bezahlt, die GEMA wird also keine Rechnung stellen. Dabei handelt es sich z.B. um die bereits nach der bisherigen Regelung meldepflichtigen Konzerte sowie andere Veranstaltungen mit Livemusik, wie z.B. Livemusik-Theater.

Gruppe III:

Wie bisher gibt es Veranstaltungen, die nicht über den Pauschalvertrag abgegolten und daher separat durch den Veranstalter zu vergüten sind: Konzerte mit Unterhaltungsmusik, für die ein Eintritt oder eine Spende erhoben wird, und Tanzveranstaltungen müssen nach wie vor – nun aber über das einheitliche Muster – bei der GEMA gemeldet werden.

Einzelheiten entnehmen Sie gerne dem Informationsblatt, welches unter www.ekd.de/download/20150128_informationsblatt.pdf einzusehen ist. Der Meldebogen kann direkt ausgefüllt und elektronisch an die dort vermerkte GEMA-Bezirksdirektion versandt werden. Auch ein Ausdruck ist möglich.

Für die Umstellung vom alten auf das neue Verfahren läuft nun die Einführungsphase. Es bleibt also ausreichend Zeit, sich mit den Neuerungen vertraut zu machen und mögliche Unklarheiten, die sich nach aller Voraussicht ergeben werden, zu beseitigen. Bereits durchgeführte, meldepflichtige Veranstaltungen können bei der GEMA nachgemeldet werden.

Die kurzfristige Einführung der Meldepflicht war eine Bedingung der GEMA, ohne die die Verträge nicht fortgesetzt worden wären. Die Meldung der Veranstaltungen ermöglicht weiterhin die pauschale Abgeltung der Mehrheit der kirchlichen Veranstaltungen und entlastet im Ergebnis weiterhin die Berechtigten aus den Pauschalverträgen. Daher ist es notwendig, dass die Gemeinden und Einrichtungen ihre Veranstaltungen nach dem neuen Verfahren melden.

Bei Rückfragen zu dem neuen Meldeverfahren wenden Sie sich gerne vertrauensvoll an Ihre zuständige Kreiskantorin bzw. Ihren zuständigen Kreiskantor oder an Herrn Janssen (pascal.janssen@ekir-lka.de; Tel. 02 11/45 62- 422).

Das Landeskirchenamt

Rechtsheft zur Presbyteriumswahl 2016

1261867

Az. 01-26

Düsseldorf, 30. März 2015

In dem Rechtsheft „Presbyteriumswahlgesetz und andere Rechtsbestimmungen zur Presbyteriumswahl 2016“ sind in den Formularen 4 (S. 60) „Unterrichtung zum Beginn des Wahlverfahrens als Aushang“ und 7 (S. 64) „Abkündigung Vorschlagsliste“ Fehler aufgetaucht.

Der drittletzte Absatz im Formular 4 „Unterrichtung zum Beginn des Wahlverfahrens als Aushang“ lautet nun:

„Wahlberechtigt ist, wer am 7. Februar 2016, bei Schließung des Wahlverzeichnisses, Mitglied der Kirchengemeinde ist, zu den kirchlichen Abgaben beiträgt, soweit die Verpflichtung hierzu besteht, am Wahltag konfirmiert oder mindestens 16 Jahre alt ist.

In dem Formular 7 „Abkündigung Vorschlagsliste“ wird hinter den Wörtern „Als Kandidatinnen und Kandidaten hierfür wurden“ das Wort „vorläufig“ eingefügt. Die beiden letzten Absätze sind zu streichen.

Die geänderten Formulare können auf der Homepage www.presbyteriumswahl.de heruntergeladen werden.

Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten

Aufhebung einer Pfarrstelle:

In der Ev. Kirchengemeinde Widdert, Kirchenkreis Solingen, ist mit Wirkung vom 1. Dezember 2014 die 2. Pfarrstelle aufgehoben worden.

Pfarrstellenausschreibungen:

Der Gemeindeverband Ev. Kirchengemeinden in Rheinhausen und Rumeln-Kaldenhausen sucht zum Schuljahr 2015/16 für seine 3. Pfarrstelle – 100% Erteilung ev. Religionslehre am Willy-Brandt-Berufskolleg in Duisburg-Rheinhausen – eine Pfarrerin/einen Pfarrer mit geeigneten religionspädagogischen Kenntnissen und Fähigkeiten. Sie/Er soll die Inhalte und Themen christlichen Glaubens und Lebens, Urteilens und Handelns im Berufs- und Lebensbezug der Schülerinnen und Schüler vermitteln, seelsorgerliche Begleitung und Lebenshilfe anbieten und mit den Kolleginnen und Kollegen in den Bildungsgängen des Berufskollegs und in der regionalen Arbeitsgemeinschaft zusammenarbeiten. Das Berufskolleg Willy-Brandt bietet verschiedene voll- und teilzeit-schulische Bildungsgänge in den Bereichen Wirtschaft und Verwaltung und Metalltechnik an, z.B. die ein- und zweijährige Handelsschule, Fachoberschule und Höhere Handelsschule. Fachliche Schwerpunkte in der dualen Ausbildung liegen u. a. bei den Büro- und Industriekaufleuten, bei den Reisebürokaufleuten und Postdienstleistern sowie den Metalltechnikern und Anlagenführern. Nähere Informationen erhalten Sie unter <http://www.wbbk.de>. Auf Grund der großen Bandbreite der in Teilzeit- und in Vollzeitunterricht beschulten Klassen ist die Tätigkeit entsprechend abwechslungsreich und fordert bzw. fördert Flexibilität und Kreativität. Die Tätigkeit am Willy-Brandt-Berufskolleg setzt Freude an der Arbeit mit jungen Erwachsenen verschiedenster religiöser und kultureller Hintergründe voraus. Die Bewerberin/Der Bewerber sollte sich daher auf ihre Lebenswelt und ihre Fragen einlassen und mit ihnen nach Antworten suchen. Neben der Unterrichtstätigkeit wird die seelsorgliche Begleitung der jungen Menschen und des Lehrerkollegiums sowie die Mitarbeit im ökumenischen Lehrerteam der Schule erwartet. Eine Kenntnis der Lehrpläne sowie des aktuellen Diskussionsstandes für das Fach evangelische Religionslehre wird vorausgesetzt, ebenso die Bereitschaft zur Teamarbeit und Teilnahme an der AG Religionsunterricht an Berufskollegs. Eine Anbindung an die Gemeinden des Rheinhausener Gemeindeverbandes bzw. einer Rheinhausener Gemeinde ist außerdem erwünscht. Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz haben. Richten Sie Ihre Bewerbung bitte bis spätestens drei Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes über den Superintendenten des Kirchenkreises Moers, Pfarrer Ferdinand Isigkeit, an den Vorsitzenden des Gemeindeverbandes Ev. Kirchengemeinden in Rheinhausen und Rumeln-Kaldenhausen, Pfarrer Thomas Gregorius. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen die Bezirksbeauftragte Gunda Wittich, Tel. (0 28 41) 8 81 53 75.

In der Kirchengemeinde Hennef, Kirchenkreis An Sieg und Rhein, ist die 1. Pfarrstelle im vollen Dienstumfang durch das Presbyterium zu besetzen. Die Kirchengemeinde Hennef mit ca. 8.600 Gemeindemitgliedern ist in drei Pfarrbezirke unterteilt. Für die 3,5 Pfarrstellen gibt es eine Kirche/Predigtstätte mit einem angrenzenden modern ausgestatteten, großzügigen Gemeindezentrum. Die Pfarrerinnen und Pfarrer der Gemeinde arbeiten eng und vertrauensvoll zusammen und ein Großteil der Gemeindeglieder ist bezirksübergreifend organisiert. Die evangelische Kirchengemeinde wächst und hat eine große Zahl von Konfirmandinnen und Konfirmanden zu verzeichnen (rund 100 Jugendliche pro Jahrgang). Der Konfirmandenunterricht ist so organisiert, dass er sich auf einen Zeitraum von 12 Monaten erstreckt mit wöchentlichem Unterricht durch ein Unterrichtsteam und mit einer einwöchigen, bezirksübergreifenden Freizeit in den Herbstferien.

Die gemeindeeigene viergruppige inklusive Kindertagesstätte wird nach einem Brand gerade neu aufgebaut, zudem steht ein Leiterinnenwechsel bevor. Im Kinder- und Jugendhaus arbeiten zwei hauptamtliche Vollzeitkräfte. Über eine Stiftung wird die Arbeit der Gemeindegewerkschaft und andere Angebote für Seniorinnen und Senioren finanziert. Die Seniorinnen- und Seniorenarbeit wird gestärkt durch ehrenamtliche Besuchsdienste, die begleitet und fortgebildet werden. Die Stadt Hennef ist die Stadt mit dem jüngsten Bevölkerungsdurchschnitt im Rhein-Sieg-Kreis. Sie liegt landschaftlich reizvoll zwischen Köln und Bonn mit optimaler Verkehrsanbindung. So ist die Stadt durch Zuzug von jungen Familien und Seniorinnen/Senioren geprägt. Neben sechs Grundschulen befinden sich fünf weiterführende Schulen sowie zwei Förderschulen im Gemeindegebiet, vier Altenpflegeheime und drei Wohnanlagen für betreutes Wohnen liegen im Stadtzentrum. Gesucht wird eine Pfarrerin, ein Pfarrer oder ein Pfarrerehepaar mit der Bereitschaft, sich zuverlässig und strukturiert in ein Team einzubringen. Die pfarramtlichen Tätigkeiten werden in Zusammenarbeit mit den übrigen Pfarrstelleninhaberinnen bzw. Pfarrstelleninhabern und in Abstimmung mit den haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden der Gemeinde organisiert. Da die 2. Pfarrstelle der Gemeinde im April 2015 neu besetzt wird, befindet sich das Pfarrteam in einer Phase des Aufbruchs und der Neuorientierung, wobei die jeweiligen Arbeitsschwerpunkte möglichst gaborientiert verteilt werden sollen. Für die große Gemeinde mit Kindertagesstätte, einem Kinder- und Jugendhaus, einem großen Presbyterium sucht das Presbyterium eine Pfarrerin oder einen Pfarrer mit Leitungskompetenz, gerne auch Leitungserfahrung, Geduld und Humor. Wichtig ist der Gemeinde die Freude an der kreativen Gestaltung von Gottesdiensten und einer Begabung, Menschen verschiedener Altersgruppen zu gewinnen und zu begleiten. Die Kirchengemeinde ist stolz auf die bezirksübergreifende Organisation der Gemeindeglieder und sucht eine Person, die Lust daran hat, sich mit ihr auf den Weg zu machen, die Gemeinde weiter zu gestalten und zu profilieren. Laut vorliegender Gemeindekonzeption will die Kirchengemeinde Hennef gemeinsam „Glauben erleben, Begegnung ermöglichen, Verantwortung übernehmen, offen sein für Gottes lebendigen Geist!“ Die Gemeinde ist bei der Wohnungssuche behilflich. Weitere Informationen zur Gemeinde und zur Gemeindekonzeption siehe www.ekir.de/hennef. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 588. Für Auskünfte steht die Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrerin Antje Bertenrath, Tel. (0 22 42) 25 42, zur Verfügung. Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz haben. Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Hennef – über die Superintendentur des Evangelischen Kirchenkreises an Sieg und Rhein, Postfach 13 06, 53703 Siegburg.

Pfarrstellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Der Verband der Evangelischen Studierendengemeinden in Deutschland (Bundes-ESG) besetzt zum nächstmöglichen Termin befristet die Stelle der Bundesstudierendenpfarrerin/des Bundesstudierendenpfarrers. Die ESG ist Gemeinde Jesu Christi an der Hochschule. Die Bundes-ESG nimmt teil am Gesamtauftrag der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und ihrer Gliedkirchen, insbesondere im gesellschaftlichen Feld von Bildung, Wissenschaft und Hochschulentwicklung. Der Dachverband der rund 120 Studierenden- und Hochschulgemeinden in

Deutschland arbeitet seit dem 1. Januar 2008 in einer engen Kooperation mit der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland e. V. (aej) in Hannover und hat sich im September 2014 eine neue Ordnung gegeben. Der Tätigkeitsbereich umfasst: Verkündigung des Evangeliums und die Seelsorge in der Bundes-ESG und im Umfeld der Hochschulen, Leitung und Koordination des Arbeitsfeldes Studierenden- und Hochschularbeit innerhalb der gemeinsamen Geschäftsstelle mit der aej, Repräsentanz des Dachverbandes nach innen und außen, Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit, Zusammenarbeit mit den Verbandsgrößen, den einzelnen ESGn an den jeweiligen Hochschulorten sowie der EKD und den Landeskirchen. Wir erwarten: soziale Kompetenz und Kooperationsfähigkeit, Teamfähigkeit, Organisationskompetenz, Entscheidungsfreudigkeit und Durchsetzungsvermögen, ökumenisches Engagement, spirituelle und liturgische Erfahrung, Erfahrung mit Geschäftsführung und der Bewirtschaftung öffentlicher Mittel, mehrjährige Berufserfahrung als ordinierte Theologin/ordinierter Theologe, ein bestehendes Dienstverhältnis zu einer Gliedkirche der EKD und die nachgewiesene Bereitschaft des bisherigen Anstellungsträgers, zu beurlauben. Bereitschaft zu ausgedehnter Reisetätigkeit, auch an Wochenenden, gute PC-Kenntnisse und Kenntnisse im Umgang mit neuen Kommunikationsformen im Internet und sozialen Medien. Die Bundesstudierendenpfarrerin/Der Bundesstudierendenpfarrer wird für die Dauer von sechs Jahren gewählt, einmalige Wiederwahl ist möglich. Die Antragstellerin ist die aej, die Anstellung erfolgt nach DVO. EKD (Eingruppierung: A13 /A14) bzw. dem entsprechenden Anstellungsverhältnis der entsendenden Landeskirche. Der Arbeitsplatz ist nicht teilzeitgeeignet. Dienort ist die gemeinsame Geschäftsstelle aej/ESG in Hannover. Die Gremien der aej und ESG streben in den Bereichen, in den Frauen unterrepräsentiert sind, die Erhöhung des Frauenanteils an und fordern daher qualifizierte Frauen nachdrücklich zur Bewerbung auf. Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Über die Einstellung entscheidet der Koordinierungsrat der Bundes-ESG. Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen einschließlich einer Darstellung Ihres theologischen Profils senden Sie bitte bis zum 15. Mai 2015 per E-Mail an: Generalsekretär Mike Corsa (co@aej-online.de,) der Ihnen auch für weitere Auskünfte zur Verfügung steht. ESG im Internet: www.bundes-esg.de, aej im Internet: www.evangelische-jugend.de

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Das Verwaltungsamt im Evangelischen Kirchenkreis Duisburg sucht zum 1. Juli 2015 eine Verwaltungsangestellte/einen Verwaltungsangestellten für den Bereich der Personalsachbearbeitung und der Zahlbarmachung von Gehältern für die zugewiesenen Einrichtungen und Gemeinden in der Personalabteilung, in der rund 650 Personalfälle bearbeitet werden. Der Stellenumfang beträgt 100% – 39,0 Wochenstunden und ist unbefristet zu besetzen. Wir erwarten die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche, Grundkenntnisse im kirchlichen Arbeitsrecht, fundierte Kenntnisse in der Anwendung der KIDICAP-Oberfläche, selbstständiges Arbeiten im Bereich der Zahlbarmachung der Gehälter für die zugewiesenen Einrichtungen und Gemeinden unter Beachtung der gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen, Festsetzung von Urlaubsansprüchen, Führung der Fehlzeitenverwaltung, Grundkenntnisse im Bereich von Word und Excel, Bereitschaft zum Erlernen neuer Arbeitsfelder, gewissenhafte und gut strukturierte Arbeitsweise, Engagement, Eigeninitiative und Teamfähigkeit. Wir bieten Entgelt nach BAT-KF, zusätz-

liche Altersvorsorge über die Kirchliche Zusatzversorgungskasse, eigenständige und verantwortungsvolle Tätigkeit, kollegiale Unterstützung, regelmäßige Teambesprechungen, Möglichkeit der fachlichen Qualifikation und Weiterbildung. Bei Rückfragen und nähere Informationen wenden Sie sich bitte an die Abteilungsleiterin Frau Boeckh, Tel. (02 03) 29 51–3146. Ihre aussagefähige Bewerbung erbitten wir bis zu drei Wochen nach Veröffentlichung an das Verwaltungsamt im Ev. Kirchenkreis Duisburg, z. Hd. Frau Boeckh, Am Burgacker 14–16, 47051 Duisburg, E-Mail: sabine.boeckh@kirche-duisburg.de.

Die Christuskirchengemeinde Mönchengladbach sucht zum nächstmöglichen Termin eine Kirchenmusikerin/einen Kirchenmusiker (C-Kirchenmusikerstelle) mit einem Stundenumfang von bis zu 19,5 Wochenstunden. Die Christuskirchengemeinde als Innenstadtgemeinde mit drei Pfarrbezirken und ca. 6.900 Gemeindemitgliedern ist Teil des Kirchenkreises Gladbach-Neuss. Wir freuen uns auf eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter, gerne auch Berufsanfängerin/Berufsanfänger, die/der das gottesdienstliche Leben in unserer Gemeinde engagiert mitgestaltet. Neben der Begleitung der Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen (zwei Predigtstätten) erwarten wir die kirchenmusikalische Begleitung weiterer Gottesdienste: z.B. Amtshandlungen und Wochengottesdienste (z.B. Schulgottesdienste, Krabbel- und Kindergarten-Gottesdienste). Darüber hinaus erwarten wir die Leitung eines neu aufzubauenden Erwachsenen-Chores sowie eines Kinderchores. Erwartet wird auch die Durchführung von zwei Konzerten im Jahr. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF entsprechend der Vorbildung bzw. Qualifikation. Die Bereitschaft zur Übernahme von Vertretungen und Begleitung von (weiteren) Amtshandlungen in unserer Gemeinde ist wünschenswert. Auch zusätzliche Projekte (z. B. Chor-Projekte, Kinderbibelwochen u.a.) sind erwünscht. Aus diesen Gründen ist ein Stundenumfang zwischen 15 und 19,5 Wochenstunden flexibel verhandelbar. Es besteht außerdem die Möglichkeit, an der Orgel/den Orgeln Unterricht zu geben. Für die kirchenmusikalische Arbeit stehen ein Orgelpositiv (Truhenform) sowie eine Orgel mit 42 Registern auf vier Manualen mit Pedalwerk zur Verfügung. Ihre schriftliche Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes an das Presbyterium der Ev. Christuskirchengemeinde Mönchengladbach, Ludwig-Weber-Straße 13, 41061 Mönchengladbach (z. Hd. Herrn Peter Gartz). Weitere Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer Andreas Rudolph, Tel. (02161) 83 15 31, E-Mail: andreas.rudolph@ekir.de und der Kreiskantor Karl-Georg Brumm, Tel. (0 21 81) 49 97 65, E-Mail: KGBrumm@gmx.de.

Literaturhinweise:

Susanne Becker: Zwischen Duldung und Dialog. **Wilhelm V. von Jülich-Kleve-Berg als Kirchenpolitiker**. Bonn: Habelt Verlag 2014, 390 S., Abb. (Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte 184). ISBN: 978-3-7749-3889-2

Klaus Gockel: **Mission und Apartheid**. Martha-Elisabeth und Rudolf Weßler, Ursula Pönnighaus. Köln: Köppe Verlag 2014, XIII, 289 S., Abb. (Mission und Gegenwart 9). ISBN: 978-3-89645-759-2

Jörgen Klußmann (Hg.): **100 Jahre Erster Weltkrieg**. Kritische Beobachtungen zur Rolle der Kirchen. Dokumentation der Tagung 08/2014, 7. bis 8. März 2014. Bonn: Evangelische Akademie im Rheinland 2015, 132 S. (Begegnungen 41)

Reiner Andreas Neuschäfer: **Dietrich Bonhoeffer**. Einer, der standhaft blieb. Berlin: Down to Earth 2015, 32 S. (Impulsheft Nr. 81/Weltveränderer Nr. 21). ISBN: 978-3-86270-871-0

Dieter Bach: **Versöhnung mit Russland**. Erfahrungen und Herausforderungen. Neukirchen-Vluyn: Neukirchener Theologie 2014, 226 S., Abb. ISBN: 978-3-7887-2914-1

Heike Schneidereit-Mauth: **Ressourcenorientierte Seelsorge**. Salutogenese als Modell für seelsorgerliches Handeln. Gütersloh: Gütersloher Verlagshaus 2015, 224 S. ISBN 978-3-579-07423-8. E-Book: ISBN 978-3-641-15422-6

VER Hans-Georg Link: Unterwegs nach Emmaus. **Ökumenische Erfahrungen und Ermutigungen für evangelische und katholische Gemeinden**. Leipzig: Evangelische Verlagsanstalt; Paderborn: Bonifatius 2014, 278 S. ISBN: 978-3-89710-593-5

Presbyteriumswahlgesetz und andere Rechtsbestimmungen für die Presbyteriumswahl 2016. Mit den Ausführungsbestimmungen der Kirchenleitung und Terminkalender, hg. vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland. Düsseldorf 2015, 88 S.

PVSt, Deutsche Post AG, · Entgelt bezahlt · O 4184

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 0211/45620, E-Mail: KABL.Redaktion@EKIR-LKA.de. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern bei der Medienverband der Evangelischen Kirche im Rheinland gGmbH, Vertrieb. E-Mail: shop@medienverband.de, Jahresbezugspreis 25,- Euro, Einzelexemplar 2,50 Euro. Layout/Druck: Di Raimondo Type & Design, Strümper Str. 39, 40670 Meerbusch, www.diraimondo.de

**Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**
